

GEMEINDE BLIEDERSDORF

Der Bürgermeister



Gemeinde Bliedersdorf, Lange Straße 47/49, 21640 Horneburg

Fachbereich 3 - Bauen und Umwelt -

Auskunft erteilt: Frau Wohlers
Zimmer: EG 14
☎ Durchwahl: 04163 8079-43
☎ Telefax: 04163 8079-20
✉ E-Mail: wohlers@horneburg.de
Mein Zeichen: Fb 3 – 61.26.04.021 /Wo
Datum: 30. August 2016

Bekanntmachung

Satzung

über die Verlängerung der Veränderungssperre gemäß § 14 Baugesetzbuch (BauGB) für einen Teilbereich des Geltungsbereichs des im Aufstellungsverfahren befindlichen Bebauungsplanes Nr. 21 „Westlich Lahmsbeck“ der Gemeinde Bliedersdorf

Aufgrund der §§ 14 Abs. 1, 16 Abs. 1 und 17 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) sowie der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der jeweils zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Bliedersdorf in seiner Sitzung am 29. August 2016 folgende Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre für einen Teilbereich des Geltungsbereichs des im Aufstellungsverfahren befindlichen Bebauungsplanes Nr. 21 „Westlich Lahmsbeck“ beschlossen:

§ 1

Die Geltungsdauer der vom Rat der Gemeinde Bliedersdorf am 20. Juli 2015 beschlossenen und am 27. August 2015 in Kraft getretenen Satzung der Gemeinde Bliedersdorf über die Veränderungssperre zur Sicherung der Planung für einen Teilbereich des Geltungsbereichs des im Aufstellungsverfahren befindlichen Bebauungsplanes Nr. 21 „Westlich Lahmsbeck“ wird gemäß § 17 Abs. 1 BauGB um ein Jahr verlängert.

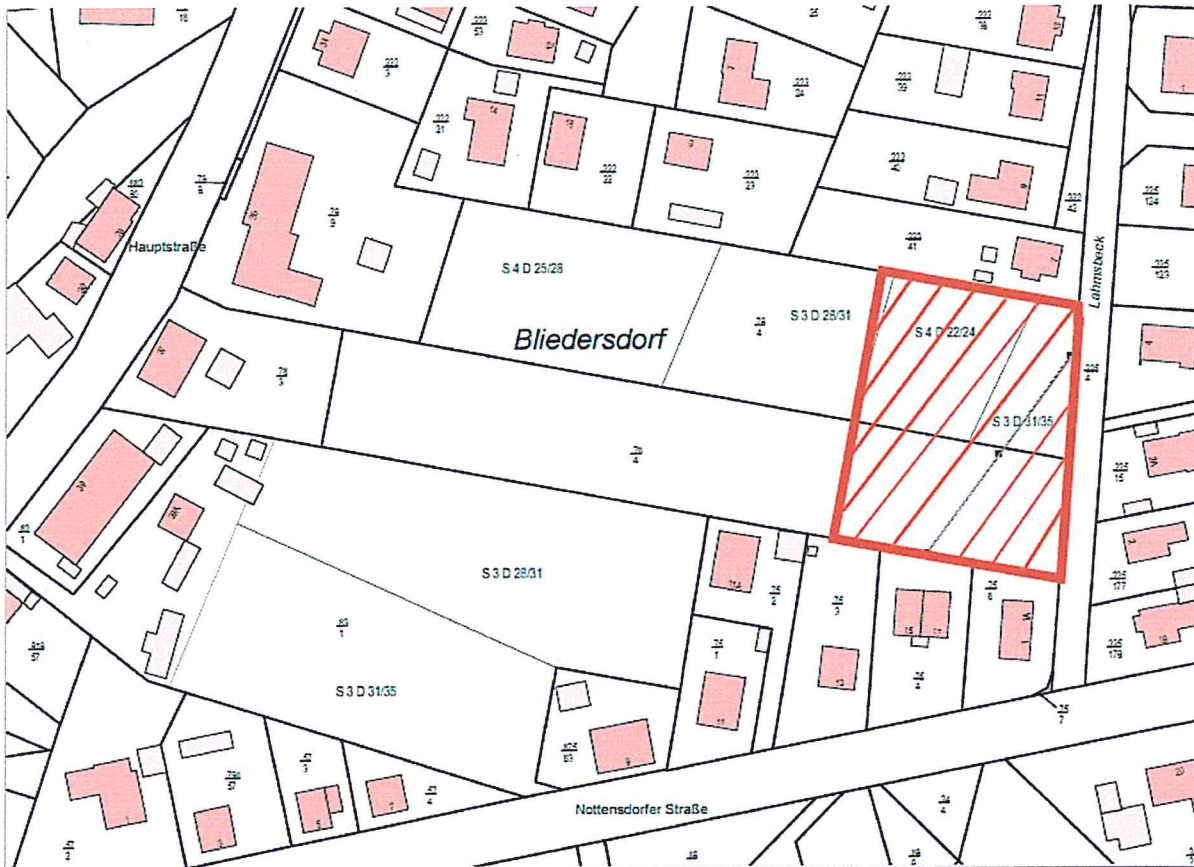
§ 2


Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ist in der anliegenden Übersichtskarte dargestellt. Die Karte ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3

Diese Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre tritt am Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Stade in Kraft.

Der Geltungsbereich der Veränderungssperre ist im nachstehenden Kartenausschnitt schraffiert dargestellt:



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung 

Die Satzung tritt am Tage der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Stade in Kraft.

Die Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre liegt ab sofort während der Dienststunden bei der Samtgemeinde Horneburg, Fachbereich 3 „Bauen und Umwelt“, Lange Straße 47 (Zimmer EG 14), 21640 Horneburg, gemäß § 16 BauGB zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Über den Inhalt der Veränderungssperre wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Gemäß § 215 Abs. 2 Baugesetzbuch vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414) in der zur Zeit geltenden Fassung wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und § 214 Abs. 2 sowie § 214 Abs. 3 Satz 2 des Baugesetzbuches bezeichneten Vorschriften unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 des Baugesetzbuches vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zur Zeit geltenden Fassung über die Entschädigung von durch die Veränderungssperre eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Horneburg, 30.08.2016

Der Bürgermeister

Glösen

Aufzuhängen: 31.08.2016
Abzunehmen: 15.09.2016